

19. Ist bei einer wider besseres Wissen behaupteten unwahren That-
sache, welche geeignet ist, verächtlich zu machen, die Berufung auf
§. 193 St.G.B.'s zulässig oder unbedingt ausgeschlossen?
St.G.B. §. 187.

I. Straffenat. Ur. v. 10. Oktober 1881 g. F. Rep. 1684/81.

I. Landgericht Bonn.

Der Angeklagte war aus §. 187 St.G.B.'s angeklagt, hielt zwar in der Verhandlung seine wissentlich falsche Behauptung als wahr aufrecht, wurde aber der Anklage gemäß bestraft. Als er nunmehr von neuem wegen der in der vorausgegangenen Verhandlung wiederholten Behauptung der ehrenrührigen Thatfache vor Gericht gestellt wurde, gab er zu, daß, wie das vorige Urteil festgestellt, die Behauptung beide Male wider besseres Wissen abgegeben sei, verteidigte seine zweite Äußerung aber damit, daß er seine Verurteilung habe abweisen wollen.

Es erfolgte jedoch seine nochmalige Verurteilung. Auf seine Revision wurde dies zweite Urteil aufgehoben.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten ist begründet. Er hat sich darauf berufen, daß er die verleumderische Beleidigung lediglich bei seiner und zu seiner Verteidigung vorgebracht habe, indem er, wegen verleumderischer Beleidigung angeklagt, die Wahrheit seiner Angabe behauptet habe. Das Urteil des Landgerichts will diesen Einwand damit beseitigen, daß der §. 193 nicht das Recht gebe, selbst wenn es angeblich zum Zwecke der Verteidigung geschehe, über dritte Personen wider besseres Wissen unwahre beleidigende Behauptungen aufzustellen. Sollte in dieser Begründung der Ton auf dem „angeblich“ liegen, dann wäre der Satz richtig, aber nicht speziell für verleumderische Beleidigungen geltend, daß, wenn dem Angeklagten widerlegt wird, er habe zum Zweck der Verteidigung eine Äußerung gethan, diese Angabe ihn nicht vor der Verantwortung schützen kann; in dieser Richtung hat aber

das Urteil nichts festgestellt. Auch darin kann das Kriterium der Strafbarkeit einer zur Verteidigung ausgesprochenen Beleidigung nicht gefunden werden, daß sie gegen „dritte Personen“ gerichtet ist. Der §. 193 St.G.B.'s macht keinen Unterschied betreffs der Person des Beleidigten. Will aber endlich mit dem angeführten Satz eine Ausnahme von dem Schutze des §. 193 für die verleumderische Beleidigung gemacht sein, so ist auch dies rechtsirrtümlich. Der §. 193 findet seinem Wortlaute nach auf alle Arten der Beleidigung, wie sie in den §§. 185 bis 189 behandelt sind, Anwendung. Die Entstehungsgeschichte des §. steht dieser Auslegung desselben nicht entgegen. Nach den Motiven zum Entwurf des Strafgesetzbuchs sollte derselbe nicht bloß auf die Beleidigung des §. 185 bezogen werden, sondern auch für die verleumderische Beleidigung, unter welchem Ausdruck der Entwurf die Vergehen der §§. 186 und 187 zusammenfaßte, Geltung haben. Wenn es Bedenken erregen mag, daß bei Nichtausschließung der wirklich unwahren Nachrede von dem Schutze des §. 193 der gute Name schutzlos beleidigenden Angriffen ausgesetzt sei, so würde einerseits dieses Bedenken in gleicher Weise der Anwendbarkeit auf den Fall des §. 186 entgegenstehen, und andererseits begründet der §. 193, wenn er zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemachte beleidigende Äußerungen für straflos erklärt, überhaupt eine absonderliche Ausnahmsstellung für das Vergehen der Beleidigung gegenüber allen anderen Vergehen, die niemals durch jenen Zweck ihrer Verübung außer Verantwortung gestellt werden. Ein „Recht“, unwahre beleidigende Behauptungen wider besseres Wissen aufzustellen, welches in dem angefochtenen Urteil nicht anerkannt wird, giebt der §. 193 allerdings nicht, aber er räumt ein Recht zu Beleidigungen überhaupt nicht ein, erklärt nur in den hervorgehobenen Fällen die bewußte Beleidigung so lange für straflos, als nicht die bewußte Überschreitung der Grenzen für Tadel, Rechtsverteidigung, Rügen u. s. w. aus Form oder begleitenden Umständen erkennbar ist. Nur soviel wird gesagt werden können, daß im Falle der öffentlichen Verleumdung die Berufung auf den §. 193 eine auf das äußerste Maß beschränkte deshalb sein wird, weil meistens die Äußerung entweder in Wirklichkeit gar nicht als unter die Fälle des §. 193 gehörig angesehen werden kann oder die Schlußbestimmung desselben Anwendung leiden wird. Das Landgericht hat sich einer solchen konkreten Prüfung des Sachverhalts aber vorliegend ganz entzogen.

zu können vermeint, weil es grundsätzlich den §. 193 auf den §. 187 nicht anwendbar erachtet. Man dürfte umgekehrt fragen, ob in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo der wegen verleumderischer Beleidigung Angeklagte, welchem das Strafverfahren Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben will, die Wahrheit der offensichtlich unwahr gemachten Angabe wider besseres Wissen aufrecht hält, sich überhaupt des ehrenkränkenden Charakters dieser seiner auf Befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung antworten wolle, abgegebenen Erklärung bewußt sei, und ob nicht, auch ohne die positive Bestimmung des §. 193, das Aussprechen der zur Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung geeigneten unwahren Behauptungen ihm gar nicht zur Schuld zuzurechnen sei; jedenfalls aber muß in solchem Falle, nachdem der §. 193 die Zurechnung zur Strafe, wie für tadelnde Urteile von Leistungen, Ausführungen von Rechtsverteidigungen, dienstliche Rügen, Anzeigen und Zeugnisse so auch für Wahrnehmung berechtigter Interessen der Regel nach ausgeschlossen hat, auch die Möglichkeit anerkannt werden, selbst eine wider besseres Wissen ausgesprochene unwahre Nachrede als nicht strafbar erscheinen zu lassen, und deshalb ist die Rüge der Verletzung dieses §. begründet und eine tatsächliche Feststellung über das Vorhandensein seiner Voraussetzungen erforderlich.